KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Januar 1995

betreffend die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des Rates in den fünf ersten Arbeitstagen des Januar 1995 beantragten Einfuhrlizenzen für Basmati-Reis

(95/9/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des Rates vom 16. Dezember 1986 über die Einfuhren der Reissorte „aromatisierter langkörniger Basmati" (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3130/91 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 81/92 der Kommission vom 15. Januar 1992 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des Rates über die Einfuhren der Reissorte „aromatisierter langkörniger Basmati" (3), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 81/92 teilt die Kommission den Mitgliedstaaten innerhalb von 13 Tagen nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Lizenzanträge folgendes mit:

— daß Lizenzen für alle beantragten Mengen erteilt werden können, oder

— den einheitlichen Prozentsatz, um den diese Mengen zu kürzen sind, oder

— daß die Voraussetzungen für die Anwendung der ermäßigten Abschöpfung nicht erfüllt sind.

Der Vergleich der beantragten mit den verfügbaren Mengen sowie die in den ersten fünf Arbeitstagen des Monats Januar 1995 erzielten Notierungen für Basmati-Reis haben ergeben, daß die Lizenzen unter Anwendung eines prozentualen Abschlags erteilt werden können —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 in den ersten fünf Arbeitstagen des Januar 1995 gestellten Einfuhrlizenzanträge für Basmati-Reis des KN-Code 1006, die Gegenstand der Mitteilung an die Kommission gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 81/92 waren, können die jeweiligen Einfuhrlizenzen nach Kürzung der beantragten Mengen um den einheitlichen Prozentsatz von 94,54 % erteilt werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Januar 1995

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 361 vom 20. 12. 1986, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 297 vom 29. 10. 1991, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 10 vom 16. 1. 1992, S. 9.